jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/1/25 2Ob213/72, 8Ob74/85, 2Ob137/89, 2Ob112/11a, 2Ob19/12a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1973

Norm

StVO §20 IB1
StVO §20 IC1
StVO §49
StVO §50 Z16

Rechtssatz

Ein Gefahrenzeichen verpflichtet zur Anpassung an die angekündigte Gefahr, nicht jedoch unter allen Umständen zur Verminderung der Geschwindigkeit. Mitunter wird es genügen, sich zu vergewissern, ob die angekündigte Gefahr auch tatsächlich gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 213/72
  Entscheidungstext OGH 25.01.1973 2 Ob 213/72
  Veröff: ZVR 1974/136 S 210
- 8 Ob 74/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 74/85
  Beisatz: Hier: Mit Gefahrenzeichen angekündigte unübersichtliche Campingplatzausfahrt. (T1) Veröff: ZVR 1987/22 S 75
- 2 Ob 137/89
  Entscheidungstext OGH 28.11.1989 2 Ob 137/89
  nur: Ein Gefahrenzeichen verpflichtet zur Anpassung an die angekündigte Gefahr, nicht jedoch unter allen Umständen zur Verminderung der Geschwindigkeit. (T2) Veröff: ZVR 1990/150 S 366
- 2 Ob 112/11a
  Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 112/11a
  nur T2
- 2 Ob 19/12a
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 19/12a
  nur: Ein Gefahrenzeichen verpflichtet zur Anpassung an die angekündigte Gefahr. (T3); Beisatz: Hier ein am Begleitfahrzeug eines Sondertransport angebrachtes Gefahrenzeichen nach § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“). (T4); Veröff: SZ 2012/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0074786

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at